

Teil F

Stadt Arnstein



Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Handwerkerhöfe Schwebenried“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 10.06.2024

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	14
6. Vorbelastungen	14
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	15
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung)	21
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	23
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
9. Zusammenfassung	24

1. Aufgabenstellung

Mit dem Vorhaben „Handwerkerhof“ ist in Schwebenried die Erweiterung bestehender Gewerbeflächen auf einer Fläche von ca. 2,73 ha geplant.



Lage Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: IB Arz, Würzburg)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Main-Spessart
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Schwebenried und umfasst eine Fläche von ca. 2,31 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Kaistener Straße“ (Kreisstraße MSP 1). Es liegt auf der Höhe zwischen ca. 237 m und 240 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließt im Süden die bestehende Bebauung der Ortslage Schwebenried sowie ein Sportgelände an. Im Westen, Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie weitere Sportgelände an.

Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie durch Verkehrsflächen geprägt.



Bestandsplan
(Darstellung ohne Maßstab, genordet)

Legende

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Straße (Asphalt) einschl. Bankett
-  Straßenbegleitgrün
-  Grünweg
-  Acker
-  Intensivgrünland



Blick über den Südteil des Plangebietes von der Kreisstraße MSP 1 aus in südöstliche Richtung



Blick über den Südteil des Plangebietes in Richtung der bestehenden Sportplätze



Blick vom Westrand des Nordteils des Plangebietes in südöstliche Richtung



Blick über den Nordteil des Plangebietes entlang der Kreisstraße MSP 1 in südwestliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, März 2023)

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Teilflächen der kartierten Biotope 5926-1008, 5926-1009 und 5926-1010.

Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung:

Biotopnummer 5926-1008

„Gehölzstrukturen mit Magerrasenresten und wärmeliebenden Säumen östlich und nordöstlich von Schwebenried“; Teilflächen: 17; Fläche: 3,09 ha

Bestand:

44 %	WH00BK Hecken, naturnah
29 %	WO00BK Feldgehölz, naturnah
9 %	WX00BK Mesophiles Gebüsche, naturnah
9 %	WÜ00BK Streuobstbestände (ohne erfassungswürdigen Unterwuchs)
3 %	GB00BK Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
3 %	GT6210 Magerrasen, basenreich / 6210
2 %	GW00BK Wärmeliebende Säume

Biotopbeschreibung:

Entlang der flachen bis mäßig steilen, nordwest- bis südwestexponierten Hangzone um das Schellenbergholz wurden in 17 Teilflächen Hecken, Feldgehölze und flächige Verbuschungen, teils in Verbindung mit mageren Altgrasfluren, wärmeliebenden Säumen und Kalkmagerrasenresten entlang von Wegen und Grundstücksgrenzen zwischen Äckern und Intensivgrünland erfasst. Die Gehölzstrukturen werden je nach Alter und Breite von Schlehe mit weiteren Dornstraucharten (TF 01 bis 05, 10 bis 12) oder Laubbaumarten, v.a. Eiche, Feldahorn und Vogelkirsche (TF 06, 08, 09, 13, 14, 15) aufgebaut.

Biotopnummer 5926-1009

„Extensivwiesen und Gehölze am nördlichen Ortsrand von Schwebenried“; Teilflächen: 4;
Fläche: 0,94 ha

Bestand:

49 %	GE6510 Artenreiches Extensivgrünland / 6510
44 %	WO00BK Feldgehölz, naturnah
3 %	GB00BK Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
3 %	WX00BK Mesophiles Gebüsche, naturnah

Biotopbeschreibung:

Die vier terrassenförmig übereinanderliegender Teilflächen liegen an einem mäßig steilen, südostexponierten Hang zwischen einer Gewerbeansiedlung im Südosten und einer Neubausiedlung im Nordwesten und stellen eine Abfolge von Extensivwiesen (TF 01 u. 03) und dazwischen bzw. unterhalb liegenden, bandförmigen Feldgehölzen (TF 02 u. 04) dar, nach Nordosten in die ausgeräumte Agrarlandschaft ausstrahlend.

Biotopnummer 5926-1010

„Biotopstrukturen mit Hecken, Streuobstwiesen und Extensivwiesen nordöstlich von Schwebenried“; Teilflächen: 9; Fläche: 1,84 ha

Bestand:

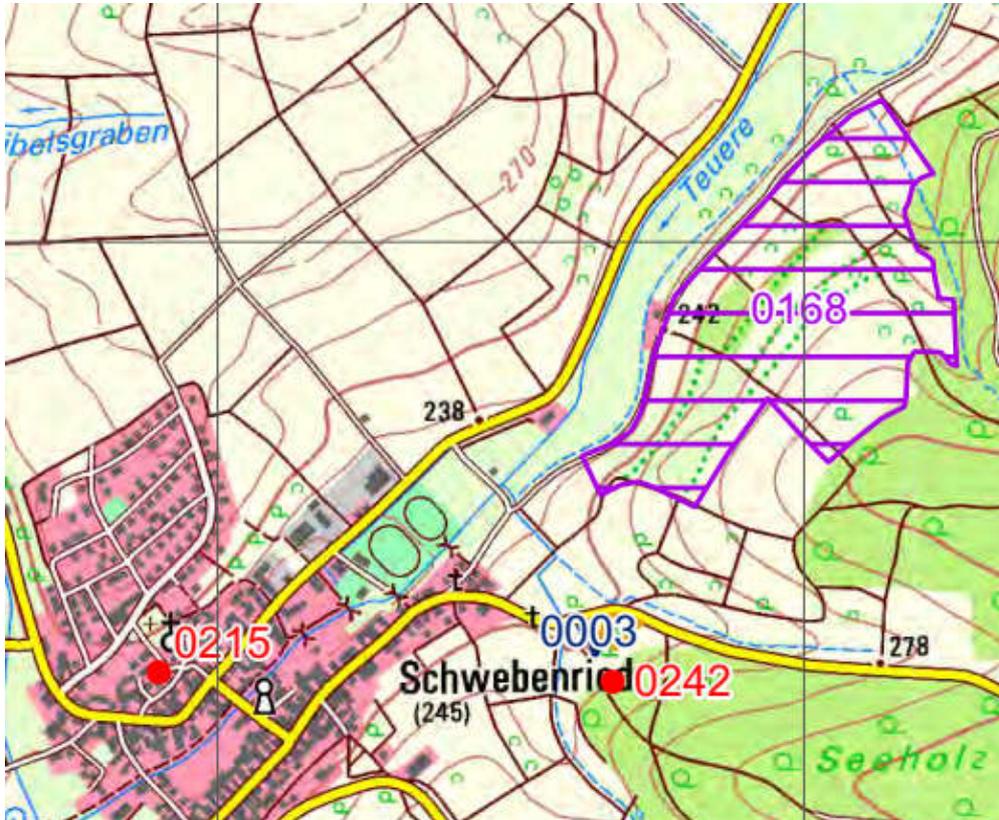
25 %	WÜ00BK Streuobstbestände (ohne erfassungswürdigen Unterwuchs)
23 %	GE6510 Artenreiches Extensivgrünland / 6510
19 %	WH00BK Hecken, naturnah
12 %	WX00BK Mesophiles Gebüsche, naturnah
9 %	WO00BK Feldgehölz, naturnah
8 %	WI00BK Initiale Gebüsche und Gehölze
3 %	GB00BK Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
1 %	XR00BK Rohboden

Biotopbeschreibung:

An dem mäßig steilen, südost- bis ostexponierten Hang nordwestlich der MSP 1 wurden in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft in neun Teilflächen erfassungswürdige Strukturen abgegrenzt. Mehrheitlich handelt es sich um Hecken (TF 02, 04, 07 bis 09) mit Prägung durch Schlehe und andere Dornsträucher, teils mit Überhältern (Wildbirne, Vogelkirsche, Nuss).

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, März 2023)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge sind:

TK25 5926	OBN 0003	K F	ERFG 5	UTM-RW 572632	UTM-HW 5541328
----------------------------	---------------------------	----------------------	-------------------------	--------------------------------	---------------------------------

Landkreis(e): Main-Spessart
(Haupt-)Lebensraumtyp: Teich (ablaßbar!)
Lagebeschreibung: Fischteich E Schwebenried
Merkmale: Nutzung: Fischerei/Teichwirtschaft; Angeln
 Gefährdung: zu intensive Teichwirtschaft; Beeinträchtigung durch Gewerbe / Siedlung / Verkehr / Erholung
 Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Ackerland; Wiesen und Weiden / Grünland; Wald
Vorläufige Objektnr.: 59262100

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Erdkröte		*	3		AD	S		22.05.1984	SDS
Bufo bufo					DETER.:	Schaal U.			
Erdkröte		*	1		LK	S		22.05.1984	SDS
Bufo bufo					DETER.:	Schaal U.			
Erdkröte		*	20	SB	TA	S		09.04.2018	SDS
Bufo bufo					DETER.:	Hill Dr. Benjamin			
Erdkröte		*	5	SB	AD	R		09.04.2018	SDS
Bufo bufo					DETER.:	Hill Dr. Benjamin			
Erdkröte		*	1000	SB	AD	S		23.04.2018	SDS
Bufo bufo					DETER.:	Hill Dr. Benjamin			
Grasfrosch	V	*	1		EI	S		08.04.1984	SDS
Rana temporaria					DETER.:	Schaal U.			
Grasfrosch	V	*	20	SB	EI	S		09.04.2018	SDS
Rana temporaria					DETER.:	Hill Dr. Benjamin			

TK25 5926	OBN 0168	K F	ERFG	UTM-RW 572995	UTM-HW 5541921
----------------------------	---------------------------	----------------------	-------------	--------------------------------	---------------------------------

Landkreis(e): Main-Spessart
(Haupt-)Lebensraumtyp: Heckengebiet
Lagebeschreibung: HECKEN UND FELDGEHÖLZE 1 KM NO SCHWEBENRIED
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Baumpieper	2	V	4	B	AD	S		1998	SDS
Anthus trivialis					DETER.:	Kranz Lothar			
Dorngrasmücke	V	*	2	B	AD	S		1998	SDS
Sylvia communis					DETER.:	Kranz Lothar			
Goldammer	*	*	2	B	AD	S		1998	SDS
Emberiza citrinella					DETER.:	Kranz Lothar			
Nachtigall	*	*	4	B	AD	S		1998	SDS
Luscinia megarhynchos					DETER.:	Kranz Lothar			
Neuntöter	V	*	2	B	AD	S		1998	SDS
Lanius collurio					DETER.:	Kranz Lothar			
Zilpzalp	*	*	4	B	AD	S		1998	SDS
Phylloscopus collybita					DETER.:	Kranz Lothar			

TK25 5926	OBN 0215	K P	ERFG	UTM-RW 571900	UTM-HW 5541260
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Main-Spessart
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Schwebenried
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Feldmaus	*	*	1		OA	BA		1998	SDS
Microtus arvalis					DETER.:	Kraft Richard			
Gelbhalsmaus	*	*	1		OA	BA		1998	SDS
Apodemus flavicollis					DETER.:	Kraft Richard			
Rötelmaus	*	*	1		OA	BA		1998	SDS
Myodes glareolus					DETER.:	Kraft Richard			
Waldmaus	*	*	1		OA	BA		1998	SDS
Apodemus sylvaticus					DETER.:	Kraft Richard			
Waldspitzmaus	*	*	1		OA	AA		1998	SDS
Sorex araneus					DETER.:	Kraft Richard			

TK25 5926	OBN 0242	K P	ERFG 100	UTM-RW 572674	UTM-HW 5541246
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Main-Spessart
(Haupt-)Lebensraumtyp: Wiesen und Weiden / Grünland
Lagebeschreibung: Schwebenried 500m o
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Waldrand
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Aglais io	*	*	1		AD	S		30.04.2004	SDS
Tagpfauenauge					DETER.:	Willig Siegfried			
Anthocharis cardamines	*	*	2		AD	S		30.04.2004	SDS
Aurorafalter					DETER.:	Willig Siegfried			
Coenonympha pamphilus	*	*	2		AD	S		30.04.2004	SDS
Kleines Wiesenvögelchen					DETER.:	Willig Siegfried			
Gonepteryx rhamni	*	*	1		AD	S		30.04.2004	SDS
Zitronenfalter					DETER.:	Willig Siegfried			
Leptidea sinapis	D	D	1		AD	S		30.04.2004	SDS
Linnés Leguminosenweißling					DETER.:	Willig Siegfried			
Nymphalis polychloros	3	V	1		AD	S		30.04.2004	SDS
Großer Fuchs					DETER.:	Willig Siegfried			
Pieris napi	*	*	2		AD	S		30.04.2004	SDS
Grünaderweißling					DETER.:	Willig Siegfried			
Pieris rapae	*	*	1		AD	S		30.04.2004	SDS
Kleiner Kohlweißling					DETER.:	Willig Siegfried			
Spialia sertorius	3	*	1		AD	S		30.04.2004	SDS
Roter Würfel-Dickkopffalter					DETER.:	Willig Siegfried			

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Lieferverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Acker- und Grünlandnutzung)
- benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen
- benachbarte Sportgelände

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

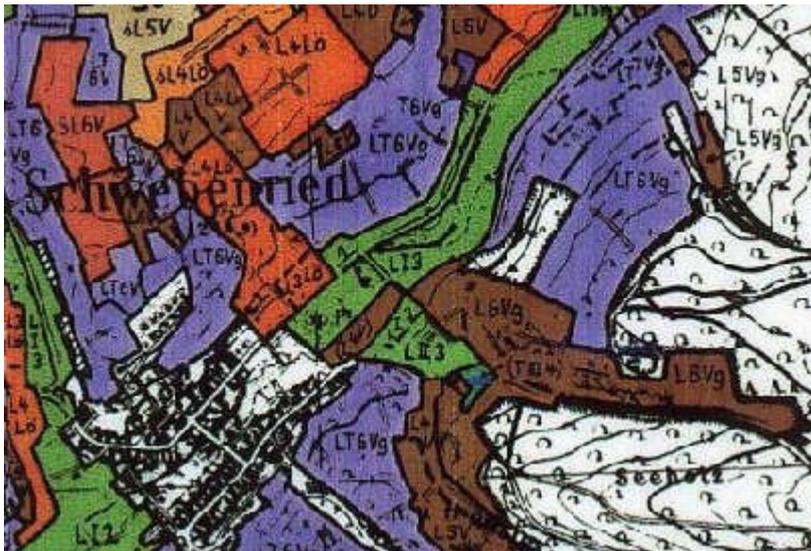
Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen Lehmböden und lehmige Tonböden an.



(Quelle: Umweltatlas Bayern / Bodeninformationssystem Bayern, ohne Maßstab)

In der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zum Vorkommen des Feldhamsters vorhanden. Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Feldhamsters. Gemäß Nachricht der höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Unterfranken vom 03.03.2023 „liegt die Vorhabenfläche außerhalb, wenngleich aber direkt angrenzend an das Teilvorkommen Altbessingen – Schwebenried. Aufgrund der schlechten Bodenwerte des nördlichen Flurstücks und der Lage am Bach des anderen Flurstücks ist die Betroffenheit durch Feldhamster unwahrscheinlich und es ist daher keine Kartierung notwendig.“

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die untere Naturschutzbehörde hat auf das zukünftige Schadenspotenzial durch den Biber an der Teuere hingewiesen, sodass ggf. entsprechende Schutzvorkehrungen vorzunehmen sind (z.B. durch Einbau eines senkrechten Gitters in den Boden).

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen betroffen. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst.

Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer. Für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes an folgenden Terminen nach der Zauneidechse abgesucht:

22.04.2023: 19-20°C, sonnig / Schleierwolken
06.05.2023: 20-21°C, sonnig / gering bewölkt
25.05.2023: 19-20°C, sonnig
14.06.2023: 20-21°C, sonnig – gering bewölkt

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es kommen auch keine anderen Reptilienarten aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Plangebiet und dessen Umfeld vor.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

Weder im Plangebiet noch auf angrenzenden Grünlandflächen konnte der Große Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgefunden werden, sodass eine Beeinträchtigung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen betroffen. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 20.03.2023, 06.04.2023, 24.04.2023, 16.05.2023, 24.05.2023, 06.06.2023 sowie am 28.06.2023 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg wurden im Plangebiet keine saP-relevanten Vogelarten nachgewiesen.

„Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich (Getreideäcker nördlich der Kaistener Straße, Grünland/Pferdeweide südlich der Kaistener Straße) wurden keine Brutvogelarten festgestellt. (...)

Nördlich des Geltungsbereiches wurden 2 Reviere der Feldlerche festgestellt. Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen kann es zu einer Verlagerung dieser Reviere kommen. Aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation zu erwarten.“

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind hinsichtlich der Artengruppe Vögel folgende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen:

„Die Räumung des Oberbodens im Bereich der Abbauflächen ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen: September bis Ende Februar.“

Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) mit dem Bauen begonnen werden, sind die vorgesehenen Bauflächen auf Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

Das Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom August 2023 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom August sind deshalb folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

„Die Räumung des Oberbodens im Bereich der Abbauflächen ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen: September bis Ende Februar.“

Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll im Zeitraum von Anfang März bis Ende August mit dem Bau begonnen werden, muss die Baufläche auf Brutvögel und noch nicht flügge Jungvögel von Fachleuten untersucht werden.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben „Handwerkerhof“ ist in Schwebenried die Erweiterung bestehender Gewerbeflächen geplant.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Schwebenried und umfasst eine Fläche von ca. 2,73 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Kaistener Straße“ (Kreisstraße MSP 1). Es liegt auf der Höhe zwischen von ca. 237 m und 240 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließt im Süden die bestehende Bebauung der Ortslage Schwebenried sowie ein Sportgelände an. Im Westen, Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie weitere Sportgelände an. Das Plangebiet ist ausschließlich durch intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Acker- und Grünlandnutzung) und durch benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Sportgelände gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch z.B. Lieferverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer. Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom August 2023 sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (siehe unter Punkt 8.) zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden. Es sind jedoch keine CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom August 2023 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

aufgestellt: 12.02.2024
geändert: 10.06.2024

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn

Stadt Arnstein, Stadtteil Schwebenried

Lkr. Main-Spessart

Gewerbegebietserweiterung „Handwerkerhof“

Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung 2023

August 2023

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



1 Methode

1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortstrand von Schwebenried (Abb. 1). Die geplante Erweiterungsfläche umfasst die Fl.Nrn. 481 und 482 nördlich der Kaistener Straße mit ca. 15.230 m² sowie die Flr.Nrn. 232, 233, 234 südlich der Kaistener Straße mit ca. 8720 m².

1.2 REVIERKARTIERUNG BRUTVÖGEL

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im Plangebiet eine Revierkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet und das angrenzende Umfeld (Abb. 1) bei 7 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abgegangen und alle Hinweise auf Vogelvorkommen (Sichtbeobachtungen, Gesangs- und Rufaktivitäten) registriert. Bei der ersten Begehung (20.3.) wurde eine Klangattrappe eingesetzt, um ein mögliches Rebhuhn-Vorkommen zu erfassen.

Die Einstufung der angetroffenen Arten und die Bildung von Revieren der Brutvogelarten erfolgte nach SÜDBECK et al. 2005.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung
20.3.23	17:45-18:15	7°C, 100% bewölkt, 0-3 Bft
6.4.23	7:30-8:30	-6°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft
24.4.23	9:15-10:15	10°C, 80% bewölkt, 0-4 Bft
16.5.23	8:15-9:15	10°C, 90% bewölkt, 0 Bft
24.5.23	6:30-7:15	8°C, 40% bewölkt, 0-3 Bft
6.6.23	7:45-8:45	13°C, 0% bewölkt, 0-2 Bft
28.6.23	7:15-8:15	13°C, 30% bewölkt, windstill

2 Ergebnis der Bestanderfassung

2.1 VÖGEL

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Rahmen der Begehungen 2023 im Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung festgestellt wurden. Die Verteilung der Reviere ist in der Abb. 1 dargestellt. Insgesamt wurden bei den Begehungen 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad und zum Status im Untersuchungsgebiet

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Amsel	<i>Turdus merula</i>			W, OK, Si	[B]	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			OK	[B]	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			W, OK, Si	NG	0
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	OK, Si	NG	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		OK	[B]	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	OK	[B]/D	X
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			Ge	NG/Ü	0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			OK, W, Si	NG	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Si	NG	0
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			Si	NG	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			W, OK, Si	NG	0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			OK	NG	0
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			OK, W, Si	NG	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Si	NG	0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			W, OK, Si	NG	0
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		OK	NG/D	0
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	OK	NG	0

RL-BY bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland
 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste R extrem selten

Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum

B Brutvogel im Geltungsbereich **[B]** Brutvogel im angrenzenden Umfeld
NG Nahrungsgast im Eingriffsbereich und Umfeld **D** im Eingriffsbereich als Durchzügler nachgewiesen

Le Bevorzugter Lebensraumtyp

W Wald- und Gehölzstandorte OK Offene Kulturlandschaft Si Siedlungsbereiche Ge Gewässer/Feuchtgebiete

E Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereich (Getreideäcker nördlich der Kaistener Straße, Grünland/Pferdeweide südlich der Kaistener Straße) wurden keine Brutvogelarten festgestellt.

Im Umfeld des Geltungsbereiches wurden 5 Arten als Brutvogelarten beobachtet. Die meiste dieser Arten können als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig störempfindlichen Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten (Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Dorngrasmücke).

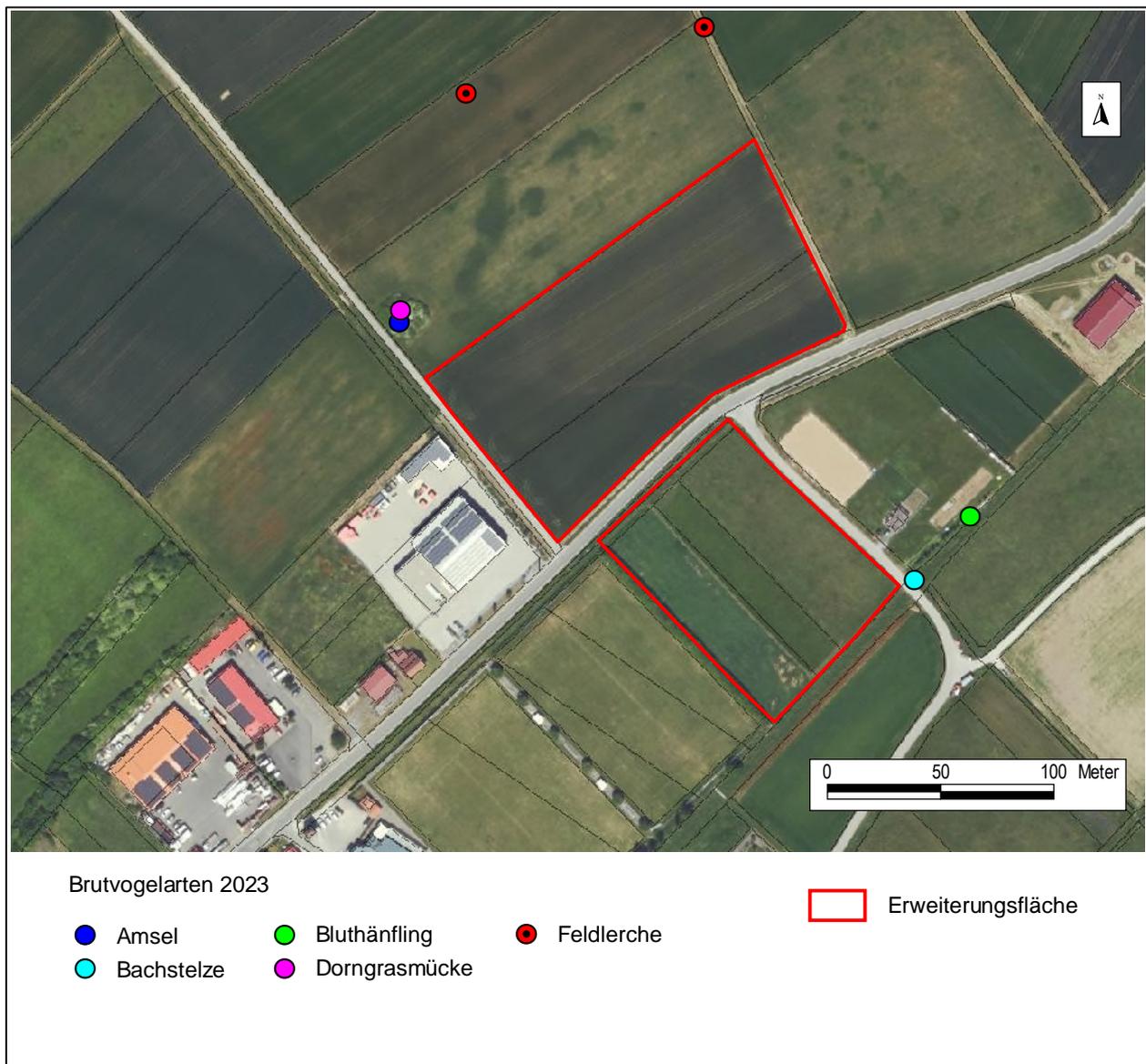


Abb. 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung: Lage der Brutreviere 2023

Nördlich des Geltungsbereiches wurden 2 Reviere der **Feldlerche** festgestellt (Abb. 1). Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen kann es zu einer Verlagerung dieser Reviere kommen. Aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation zu erwarten.

Die weiteren im Umfeld festgestellten Vogelarten können als Nahrungsgäste eingestuft werden. Die meisten Arten (Bluthänfling, Grünling, Hausrotschwanz, Haussperling, Schwarzkehlchen) wurden im Bereich der nördlich und östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Rapsfelder bei der Nahrungssuche beobachtet. Diese Arten sind von der geplanten Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen, die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Eingriffe ist die folgende Maßnahme zu berücksichtigen:

- Die Räumung des Oberbodens im Bereich der Abbauflächen ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen: September bis Ende Februar.



Abb. 2: Teilbereich nördlich der Kaistener Straße, Blick nach Osten (13.03.2023)



Abb. 3: Teilbereich nördlich der Kaistener Straße, Blick nach Westen (06.04.2023)



Abb. 4: Teilbereich nördlich der Kaistener Straße, Blick nach Südwesten (24.04.2023)



Abb. 5: Grünland südlich der Kaistener Straße, Blick nach Norden (24.04.2023)

3 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Stand 2016. Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 29 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

Bearbeiter

Dipl. Biol. Helmut Stumpf